



## 4 | DAS FACHKRÄFTEEINWANDERUNGSGESETZ

# Eine Chance für Ihren Betrieb?

### Das müssen Handwerksbetriebe wissen:

Das neue Fachkräfteeinwanderungsgesetz erweitert die Möglichkeiten zur Gewinnung ausländischer Fachkräfte beträchtlich. Informieren Sie sich über diese Chance für Ihren Betrieb!

- **Das am 01. März 2020 in Kraft getretene Gesetz erleichtert die Einwanderung von ausländischen Fachkräften aus Nicht-EU-Staaten und ihre Beschäftigung in Deutschland.**
- **Als ausländische Fachkräfte gelten Personen mit einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation, die gleichwertig zu einer vergleichbaren deutschen, mindestens zweijährigen Ausbildung ist.**
- **Die bisherige Vorrangprüfung, also die zwingende Bevorzugung von Deutschen und EU-Bürgern bei der Einstellung, entfällt. Auch die Beschränkung auf sog. »Engpassberufe« wird mit dem Gesetz aufgehoben, sodass alle Berufsgruppen profitieren können.**

Hier ergeben sich für Sie neue Möglichkeiten zur Fachkräftegewinnung, die ggf. aber auch besonderes Engagement Ihrerseits erfordern:

### FEG in Stichpunkten:

Fachkräfte aus Drittstaaten\* benötigen für die Einreise ein Visum und für eine längerfristige Beschäftigung eine Aufenthaltserlaubnis. Voraussetzungen hierfür: Anerkennung der **ausländischen Berufsqualifikation, Arbeitsvertrag (oder konkretes Jobangebot)**.

\* Staatsangehörige Australiens, Israels, Japans, Kanadas, der Republik Korea, Neuseelands und der USA benötigen **kein** Einreisevisum.

Auch eine **Einreise zur Arbeitsplatzsuche** ist möglich (max. sechsmonatige Aufenthaltserlaubnis). Voraussetzungen:

- Anerkennung der ausländischen Qualifikation.
- Ausreichende Deutschkenntnisse (B1 = selbstständige Sprachverwendung).
- Gesicherter Lebensunterhalt.

Eine **Probefbeschäftigung** ist während der sechsmonatigen Arbeitsplatzsuche mit bis zu zehn Stunden pro Woche möglich.

Eine Beschäftigung ist nicht nur im **anerkannten Beruf** möglich: Mit Anerkennungsbescheid und Aufenthaltstitel besteht Zugang zu allen Berufen, zu deren Ausübung die Fachkraft »befähigt« ist.

### Wichtig für Betriebe:

Betriebe können das Formular »Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis« als Nachweis für das Jobangebot nutzen: [www.make-it-in-germany.com/unternehmen](http://www.make-it-in-germany.com/unternehmen)

Bei einer Einstellung ist der Betrieb dazu verpflichtet, zu prüfen, ob die Fachkraft einen gültigen Aufenthaltstitel besitzt.

Betriebe können Bewerber\*innen »testen«.

Einstellung nach »Befähigung« möglich, nicht nur streng nach »Beruf«.

Fortsetzung

## FEG in Stichpunkten:

Fachkräfte mit akademischer Ausbildung können **auch in nicht akademischen Berufen** arbeiten, falls ein fachlicher Zusammenhang zur Qualifikation besteht (gilt allerdings nur für qualifizierte Tätigkeiten, nicht für Hilfs-/Anlern Tätigkeiten).

»**Einreise für Qualifizierungsmaßnahmen**«: Bei Teilanerkennung der Berufsqualifikation kann eine Anpassungsqualifizierung in Deutschland mit dem Ziel der vollen Berufsankennung erfolgen. Voraussetzungen für die erforderliche Aufenthaltserlaubnis: Anerkennungsbescheid mit Ergebnis »teilweise Gleichwertigkeit«, eine geeignete Qualifizierungsmaßnahme, Deutschkenntnisse (mindestens A2 = elementare Sprachverwendung).

Eine Aufenthaltserlaubnis wird für 18 bzw. 24 Monate erteilt (weitere Verlängerung bei anschließender Erwerbstätigkeit).

**Beschleunigtes Fachkräfteverfahren:** Mit Vollmacht der ausländischen Fachkraft können Betriebe die Erledigung der Einreiseformalitäten (Einreisevisum, Anerkennung der Berufsqualifikation) durch Beantragung des Verfahrens bei der zuständigen Ausländerbehörde beschleunigen.

Zuständig ist jeweils die Ausländerbehörde am Ort der Betriebsstätte.

## Wichtig für Betriebe:

Betriebe können Bewerbungen auch von Akademiker\*innen erhalten – eine Einstellung ist möglich.

Betriebe können Fachkräfte mit Teilanerkennung anwerben und die Qualifizierung im Rahmen einer Beschäftigung im Betrieb durchführen. Es sind jedoch einige Auflagen zu erfüllen (u. a. Qualifizierungsplan).

Die Bearbeitungsgebühr für das beschleunigte Fachkräfteverfahren beträgt 411 EUR und ist vom Betrieb zu zahlen. Dies schließt **nicht** die Kosten der Anerkennung oder Visumsgebühren ein.

## Wer hilft Ihnen als Betrieb bei Fragen weiter?

### Visum, Einreisebestimmungen:

»Hotline Arbeiten und Leben in Deutschland«

Telefon: +49 30 1815-1111

### Fachkräfte aus dem Ausland finden (Rekrutierung, Integration, Unterstützung):

[www.make-it-in-germany.com/de/unternehmen/](http://www.make-it-in-germany.com/de/unternehmen/)

[www.erkennung-in-deutschland.de/html/de/arbeitgeber.php](http://www.erkennung-in-deutschland.de/html/de/arbeitgeber.php)

### Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen:

Ihre zuständige Handwerkskammer berät Sie zum Anerkennungsverfahren ausländischer Berufsqualifikationen, sodass einwandernde Fachkräfte bestmöglich in den betrieblichen Ablauf integriert werden können.

### Qualifizierungsmaßnahmen:

Auch in Bezug auf erforderliche Qualifizierungsmaßnahmen künftiger Mitarbeitenden kann Ihnen die Handwerkskammer wertvolle Hilfestellung geben.

---

### Haftungsausschluss:

Die Inhalte dieses Merkblatts wurden sorgfältig recherchiert und ausführlich mit Fachexpert\*innen abgestimmt, geben jedoch nur einen ersten Einblick in das Thema. Daher übernehmen wir keine Gewähr für Vollständigkeit, Aktualität und Richtigkeit der Angaben.

---

GEFÖRDERT VOM